Satzung des Förderverein Tierpark Meißen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Tierpark Meißen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Meißen/Sa.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Zweck des Fördervereins ist die Förderung und Unterstützung des Artenschutzes, die Förderung des Naturschutzes (52 Abs. 2 Nr. 8 AO), die Förderung des Tierschutzes (52 Abs. 2 Nr. 14 AO) insbesondere bei bedrohten Wildtierarten sowie Haustierrassen und die Förderung der Heimatkunde (52 Abs. 2 Nr. 22 AO). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a. die Beschaffung und Verwaltung von Mitteln für die Erhaltung und Weiterentwicklung des Meißner Tierparks als Halter und Züchter für vom Aussterben bzw. im Bestand bedrohter Tierarten sowie Haustierrassen,
b. die Unterstützung des Tierparks bei der Weiterentwicklung und Modernisierung seiner Tieranlagen und zur Verbesserung der Tierhaltung,
c. die Unterstützung der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit des Tierparks, insbesondere in Bezug auf artenschutzrelevante Thematiken,

d. die Unterstützung der Zusammenarbeit mit Artenschutzorganisationen und zoologischen Fachverbänden,
e. die Unterstützung von Maßnahmen des praktischen regionalen Artenschutzes, wie Schaffung von Nistmöglichkeiten oder der Beteiligung an tiergebundener Landschaftspflege.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Bedingung dafür ist, dass sie die Satzung anerkennen und juristisch eigenständig sind.

2. Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Institutionen/Betriebe, Einrichtungen u.a. werden, von denen eine Förderung erwartet wird. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

3. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste um die Vereinigung erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Anträge auf Erwerb der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft werden vom Vorstand beraten und entschieden. Will der Vorstand dem Antrag nicht zustimmen, entscheidet darüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt und sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a. bei natürlichen Personen bei Tod,
b. bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
c. bei natürlichen und juristischen Personen durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann mit einer Frist von 2 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden und muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat, oder
b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

a. Veranstaltungen des Fördervereins je nach Ausschreibung kostenlos oder ermäßigt zu besuchen,
b. in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben,
c. vom Vorstand Auskunft über die Verwendung der finanziellen Mittel zu verlangen.

Die Mitglieder sind verpflichtet

a. den Verein in der Erreichung seiner gemeinnützigen Ziele nach besten Kräften zu unterstützen,
b. die Bestimmungen der Satzung zu beachten und die im Rahmen dieser Satzung von den zuständigen Organen des Vereines getroffenen Entscheidungen und gefassten Beschlüsse zu befolgen,
c. Handlungen gegen die Ziele und Interessen des Vereins zu unterlassen,
d. die festgesetzten Beiträge fristgemäß abzuführen.
e. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach den Vorschriften des BGB.

§ 7 Vorstand und Mitgliederversammlung

1. Organe des Vereins sind:

 a. der Vorstand
 b. die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand des Fördervereins „Förderverein Tierpark Meißen e.V." besteht aus bis zu 7 Personen. Er setzt sich zusammen aus:
 a. der/ dem 1. Vorsitzenden
 b. der/dem 2. Vorsitzenden
 c. der/ dem Schatzmeister/in
 d. der/ dem Schriftführer/in
 e. sowie bis zu drei Beisitzer.

 Sollte die Mitgliederzahl geringer sein als die Anzahl der aufgeführten Vorstandsposten, so sind diese in der oben genannten Reihenfolge zu besetzen. Sofern die Mitgliederzahl des Vereins ausreicht, soll der Vorstand aus mindestens drei Personen bestehen. Eine Personalunion von Schriftführer/-in und Schatzmeister/-in ist zulässig, so dass in diesem Fall eine Besetzung mit insgesamt 3 Personen ausreicht.

3. Der Vorstand wird alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist beliebig oft zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Vorstandswahl eine Ersatzperson zu bestellen. Es dürfen mehrere Mitglieder einer Familie im Vorstand sein. Jedoch können Verwandte bis einschließlich dem 2. Verwandtschaftsgrad nicht im Kontrollorgan bzw. in Kontrollfunktion für den Verwandten, z.B. Kassenprüfung/Kassenwart, vertreten sein. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/ der 1. Oder die/ der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 1.000,00 Euro die Zustimmung des gesamten Vorstands erforderlich ist.

5. Dem Vorstand obliegt insbesondere:

a. die verantwortliche Leitung des Vereins,
b. die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse,
c. die Wahrung der Interessen des Vereins,
d. die Vorbereitung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
e. die Vorbereitung von Veranstaltungen, Vorträgen, Arbeitseinsätzen, Ausstellungen etc.

6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Sitzungen können virtuell in persönlicher Anwesenheit oder hybrid durchgeführt werden. Die Sitzungen werden von der / dem Vorsitzenden bzw. bei deren / dessen Verhinderung von der Stellvertreterin / dem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung die ihres / seines Stellvertreters.

7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführerin / dem Protokollführer sowie von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von der Stellvertreterin / dem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

8. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

9. Innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres am 31. Dezember ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Es können weitere Versammlungen durchgeführt werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt wird. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mindestens zwei Wochen im Voraus einzuberufen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

10. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

a. Wahl des Vorstands,
b. Wahl von zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr.
c. Entgegennahme des Geschäftsberichts,
d. Entgegennahme des Kassen- und des Kassenprüfberichts,
e. Entlastung des Vorstands,

f. Bestätigung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge,
g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben,
h. Behandlung von Anträgen der Mitglieder,
i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

11. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

12. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Sie muss geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

13. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen dürfen nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn diese auf der Tagesordnung angekündigt wurden.

14. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Versammlungsleiterin/ vom Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 8 Finanzen

1. Der Verein finanziert sich durch:

 a. Mitgliedsbeiträge der Mitglieder,
 b. Jahresbeiträge der außerordentlichen Mitglieder,
 c. Zuwendungen, Spenden, Stiftungen und Erbschaften.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt und in der Beitragsordnung bekannt gemacht. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. „Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über die Annahme von Spenden entscheidet der Vorstand. Spenden von über 9.999 Euro müssen von der Mitgliederversammlung angenommen werden. Spenden, deren Annahme mit dem Vereinszweck oder den Grundsätzen ethischen Handelns unvereinbar wären, müssen abgelehnt werden.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, mit der Auflage, das verbleibende Vereinsvermögen für den Aufbau und die Unterhaltung des Tierparks Meißen i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 10 Datenschutz

Die Datenschutzerklärung des Vereins ist mit dem Aufnahmeantrag auszuhändigen.

§ 11 Haftung des Vereins

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine Ausnahme hiervon ist bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines Mitglieds zu machen.

§ 12 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsort und Erfüllungsort ist Meißen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Fördervereins „Förderverein Tierpark Meißen e.V.“ am 25.02.2026 beschlossen und durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.05.2026 in den §§ 7 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 11, Abs. 14 geändert.

2. Der Vorstand wird ermächtigt, unwesentliche Änderungen redaktioneller Art oder Änderungsvorgaben des Registergerichts selbständig an der von der Mitgliederversammlung letzten bestätigten Satzungsänderung vorzunehmen. Diese Änderungen sind von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.